Schweizer Instrumente

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Testament und Pflichtteilsrecht

Ein Schweizer Testament kann öffentlich beurkundet, eigenhändig (handschriftlich, datiert und unterschrieben) oder im Notfall mündlich errichtet werden.[1] Seit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision beträgt der Pflichtteil der Nachkommen die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs, ebenso der des überlebenden Ehegatten. Die Eltern erhalten nichts. Ein Erblasser mit Ehegatte und Kindern verfügt daher über eine frei verfügbare Quote von der Hälfte des Nachlasses.[2] Digital Assets gehören zum Nachlass und werden mit ihrem Wert im Todeszeitpunkt auf die Pflichtteile angerechnet. Bei einem volatilen Vermögenswert entsteht daraus ein praktisches Problem. Der Wert am Todestag kann erheblich vom Wert bei der Verteilung des Nachlasses abweichen. Die Erben, die Token erhalten, tragen dann die Wertschwankung, die Erben, die Bargeld erhalten, nicht.[3] Ein Testament, das Digital Assets in natura bestimmten Erben zuweist, sollte festlegen, ob die Zuweisung ein Vermächtnis zu einem festen Wert oder ein Anteil am Restnachlass ist. Es sollte den Willensvollstrecker ermächtigen, Token zum Ausgleich zu verkaufen.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Das Testament ist auch der Ort für die Anweisungen, mit denen die Regelung der Schlüsselverwaltung funktioniert. Dazu gehören die Ernennung des Willensvollstreckers, die Ermächtigung, auf Kosten des Nachlasses technische Unterstützung beizuziehen, die Anweisung an die verwahrende Stelle oder den Mitunterzeichner, mit dem Willensvollstrecker zusammenzuarbeiten, und die Befugnis, zu verkaufen oder in natura zu übertragen. Das Schweizer Recht gibt dem Willensvollstrecker die Verwaltungsbefugnisse und die Pflicht, die Anweisungen des Erblassers auszuführen. Die Anweisungen sind daher verbindlich.[4]

Praxishinweis

Eine Testamentsklausel nach Schweizer Recht für Digital Assets sollte fünf Dinge leisten. Sie sollte die Vermögenswerte durch Verweis auf das beim Willensvollstrecker hinterlegte Inventar bezeichnen, ohne Adressen im Testament selbst aufzuführen, weil das Testament mit der Eröffnung zu einem öffentlichen Dokument wird. Sie sollte einen Willensvollstrecker ernennen, der befugt ist, einen technischen Berater und einen Verwahrer beizuziehen. Sie sollte jede Person, die einen Schlüsselanteil, eine Seed-Aufzeichnung oder ein Mitzeichnungsrecht hält, anweisen, diese auf Verlangen des Willensvollstreckers herauszugeben oder auszuüben, und sie gegenüber dem Willensvollstrecker von der Verschwiegenheit entbinden. Sie sollte festlegen, ob die Digital Assets als Stückvermächtnisse in natura zum Wert am Todestag oder als Teil des Restnachlasses übergehen. Sie sollte den Willensvollstrecker ermächtigen, Token zur Zahlung von Steuern, Schulden und Ausgleichszahlungen zu verkaufen. Teil Q, Kapitel III, enthält eine Musterklausel.

Das Problem des Willensvollstreckers in der Schweiz

Der Schweizer Willensvollstrecker erhält von der kantonalen Behörde ein Willensvollstreckerzeugnis und verkehrt auf dieser Grundlage mit Banken, Verwahrern und Registern.[5] Schweizer Banken und Verwahrer geben Digital Assets gegen das Zeugnis und die übliche Identifizierung an den Willensvollstrecker heraus. Das Hindernis sind ausländische Börsen. Die meisten verlangen einen Grant

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

aus ihrer eigenen Rechtsordnung oder ein langwieriges Verfahren zur Legalisierung von Dokumenten. Manche haben überhaupt kein Verfahren. Ein Willensvollstrecker, der im Inventar Börsenkonten findet, sollte mit Monaten der Korrespondenz rechnen und Kosten für Anwälte im Sitzstaat der Börse einplanen. Der Plan sollte daher wesentliche Guthaben noch zu Lebzeiten des Eigentümers von den Börsen abziehen und in eine Verwahrung oder Selbstverwahrung mit einer Regelung für die Weitergabe überführen.

Die Erbschaftssteuer ist in der Schweiz kantonal geregelt. Zug erhebt bei Ehegatten und Nachkommen keine und bei anderen Erben eine progressive Steuer. Auch Zürich befreit Ehegatten und Nachkommen.[6] Der Willensvollstrecker muss gleichwohl ein Inventar einreichen und die Token für die kantonale Behörde zum Todestag bewerten. Diese stützt sich, soweit vorhanden, auf die Kursliste der ESTV.

Güterrecht und Vorsorgeauftrag

Nach dem ordentlichen Schweizer Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird die Errungenschaft jedes Ehegatten bei Scheidung oder Tod hälftig geteilt. Dazu gehören Digital Assets, die mit während der Ehe erzieltem Einkommen gekauft wurden. Vermögenswerte, die vor der Ehe gehörten oder durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurden, bleiben Eigengut.[7] Die Wertsteigerung von vor der Ehe gekauften Token ist Eigengut, während der Ehe mit Erwerbseinkommen gekaufte Token sind dagegen Errungenschaft. Ein Gründer, der während des Vesting einer Token-Zuteilung heiratet, muss damit rechnen, dass die freigegebenen Tranchen Errungenschaft sind. Abhilfe schafft ein öffentlich beurkundeter Ehevertrag, der Gütertrennung vereinbart oder die Errungenschaftsbeteiligung abändert. Die Ehegatten können ihn vor oder während der Ehe schließen.[8] Der Vertrag sollte die Digital Assets als Eigengut aufführen und die Beweislast regeln, weil Art. 200 ZGB Errungenschaft vermutet, wenn sich die Zugehörigkeit eines Vermögenswerts nicht nachweisen lässt.[9]

Für den Fall der Urteilsunfähigkeit gibt es den Vorsorgeauftrag. Darin beauftragt eine handlungsfähige Person eine andere, ihr Vermögen zu verwalten und sie im Rechtsverkehr zu vertreten, falls sie urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag wird

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

eigenhändig oder öffentlich beurkundet errichtet und bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit von der Erwachsenenschutzbehörde validiert.[10] Er sollte sich ausdrücklich auf Digital Assets erstrecken und die beauftragte Person ermächtigen, Schlüsselanteile zu beschaffen und Mitunterzeichnern Weisungen zu erteilen. Die gesetzlichen Befugnisse einer beauftragten Person werden nämlich anhand der Vermögenswerte ausgelegt, die die Behörde sehen kann.

Anmerkungen

1. ZGB, SR 210, Art. 498 bis 506 (Formen der Verfügungen von Todes wegen; eigenhändiges Testament nach Art. 505). ↩
2. ZGB, SR 210, Art. 471 (Pflichtteil von der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs für Nachkommen und den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner), geändert durch Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2023; Art. 457 und Art. 462 (gesetzliche Erbteile der Nachkommen und des Ehegatten). Teil D, Kapitel VIII. ↩
3. ZGB, SR 210, Art. 474 (Bewertung des Nachlasses auf den Todestag zur Berechnung des verfügbaren Teils); Art. 617 (Bewertung zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Teilung). ↩
4. ZGB, SR 210, Art. 517 (Ernennung eines Willensvollstreckers durch Verfügung von Todes wegen) und Art. 518 (Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers: Verwaltung der Erbschaft, Bezahlung der Schulden und Vermächtnisse, Teilung nach den Anordnungen des Erblassers oder nach Vorschrift des Gesetzes). ↩
5. ZGB, SR 210, Art. 517 Abs. 3 (die Behörde bestätigt die Ernennung des Willensvollstreckers); kantonale Praxis (Willensvollstreckerzeugnis). ↩
6. Kanton Zug, Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (BGS 634.1), § 5 (Befreiung von Ehegatten und Nachkommen); Kanton Zürich, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (LS 632.1), § 11 (Befreiung von Ehegatten und Nachkommen). Teil G, Kapitel I. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

7. ZGB, SR 210, Art. 196 bis 198 (Errungenschaft und Eigengut), Art. 204 (Auflösung des Güterstandes) und Art. 215 (jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des anderen zu). ↩
8. ZGB, SR 210, Art. 182 (Ehevertrag durch öffentliche Beurkundung vor oder nach der Heirat) und Art. 247 bis 251 (Gütertrennung). ↩
9. ZGB, SR 210, Art. 200 Abs. 3 (Vermutung der Errungenschaft). ↩
10. ZGB, SR 210, Art. 360 bis 369 (Vorsorgeauftrag: Beauftragung, Form nach Art. 361, Validierung durch die Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 363). Teil D, Kapitel VIII. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com